

Die SMPV-Qualitätsförderung

I. Konzept

Die SMPV-Qualitätsförderung bietet den SMPV-Mitgliedern die Chance einer zusätzlichen Qualifikation ihrer privaten pädagogischen Aktivitäten. Die Qualitätsförderung bedeutet zudem die Verpflichtung, sich mit der Entwicklung und Sicherung der eigenen Unterrichtsqualität vertieft und kontinuierlich auseinanderzusetzen.

Die Qualitätsförderung basiert

1. auf freiwilliger Teilnahme
2. auf der Selbstverantwortung der Teilnehmenden
3. auf der Anerkennung der pädagogischen Aktivitäten.

Die SMPV-Qualitätsförderung beinhaltet

1. ausgewählte Qualitätsstandards
2. die Anleitung zur Erstellung eines Dossiers
3. ein Formular für die Selbstdeklaration.

Mit dem Einreichen des Dossiers und der unterschriebenen Selbstdeklaration erhält die SMPV-Lehrperson eine Bestätigung ihrer zusätzlichen Qualifikation in Form eines Zertifikats, das vier Jahre gültig ist. Diese Bestätigung wird von der Kommission Qualitätsförderung, die vom Zentralvorstand bestimmt wird, ausgestellt. Die Qualifikation ist auch auf der Website www.mein-musikunterricht.ch ersichtlich. Nach vier Jahren (ein Qualitätszyklus) muss ein neues Dossier mit einer neuen Selbstdeklaration eingereicht werden.

SMPV-Mitglieder, die an einer Musikschule, Musikhochschule oder anderen öffentlich anerkannten Schule unterrichten und dort innerhalb der letzten zwei Jahre eine Evaluation absolviert haben, können mit einer Bestätigung der (Musik)schule bzw. des Departementes der Musikhochschule mittels eines entsprechenden SMPV-Formulars die SMPV-Anerkennung für die nächsten vier Jahre ohne Einreichen des SMPV-Dossiers erhalten.

II. Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards des SMPV betreffen die nachfolgenden fünf Unterrichtsbereiche. Die Aussagen zur Qualität sind zudem als Anregung zur Selbstreflexion gedacht.

1. Lernklima

Die Musiklehrperson ist sich der Bedeutung ihrer Beziehung zur Schülerin/zum Schüler bewusst. Sie kennt die Fähigkeiten, Ressourcen und Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers. Der Unterricht ist ganzheitlich, stufen- und altersgerecht und weder eine Über- noch eine Unterforderung.

2. Motivationsförderung

Die Motivation der Schülerin /des Schülers wird aufrechterhalten durch:

- das oben beschriebene Lernklima;
- eine abwechslungsreiche Gestaltung jeder Lektion, wobei die musikalischen Interessen des Schülers/der Schülerin berücksichtigt werden;
- eine Förderung der Selbstverantwortung der Schülerin/des Schülers (siehe unten).

3. Lernzielorientierung

Der Unterricht wird durch Ziele geleitet, die mit der Schülerin/dem Schüler vereinbart worden sind. Die Schülerin/der Schüler versteht das Ziel des Lernwegs. Erfolge werden benannt und führen zu weiteren Zielen, die ebenfalls miteinander vereinbart werden. Diese Ziele sind kompetenzbezogen und nicht inhaltsbezogen. Die Lehrperson versteht es, mit den Lernzielen situativ flexibel umzugehen.

4. Selbstverantwortung

Die Selbstverantwortung ist wichtig für die Motivation der Schülerin/des Schülers. Sie hat zudem einen positiven Einfluss auf die Selbstkompetenz im Alltag. Die Selbstverantwortung, die Selbstreflexion und der Dialog können durch eine Gesprächsführung gefördert werden, bei der die Musiklehrperson eine unterstützende Rolle – und nicht eine befehlende – einnimmt.

5. Unterrichtsmethodik

Die Lehrperson ist offen für eine Methodik, die verschiedene Unterrichtsinhalte und -materialien sowie verschiedene Lernformen umfasst.

III. Reglement

Bei den nachfolgenden sechs Rubriken des Dossiers sollte der inhaltliche Schwerpunkt jeweils auf den letzten vier Jahren liegen.

1. Persönliche Standortbestimmung und Unterrichtsphilosophie

Text (2000 – 3000 Zeichen)

2. Unterrichtstätigkeit bisher

Text

3. Besondere Aktivitäten im pädagogischen Bereich

Text (fakultativ)

4. Besondere Aktivitäten im musikalischen Bereich

Text (fakultativ)

5. Selbstreflexion zu den Hospitationen der letzten vier Jahren

Text

6. Weiterbildung

Liste mit Zertifikaten oder Bescheinigungen der Weiterbildungen

Erklärung zu 5. Selbstreflektion

Bei den Hospitationen ist mindestens eine pro Jahr mit Unterschrift der besuchten Lehrperson zu belegen. Es können Einzel- oder Gruppenlektionen von verschiedenen Instrumenten/Gesang, Musikalischer Grundausbildung (oder ähnlichem Gruppenunterricht für jüngere Kinder), sowie Klassenunterricht an der Volksschule oder Gymnasium besucht werden. Für jede Hospitation ist ein kurzer Bericht zu verfassen. Dieser sollte eine Selbstreflektion über den eigenen Unterricht im Kontext der Hospitationslektion beinhalten und nicht eine Beurteilung der besuchten Lektion sein. Bei der Selbstreflexion sollten die Qualitätsstandards des SMPV (siehe oben) berücksichtigt werden.

Erklärung zu 6. Weiterbildung

In dem vierjährigen Qualitätszyklus sollten Weiterbildungen von insgesamt mindestens 20 Stunden besucht werden. Legen Sie bitte pro Weiterbildung eine Bestätigung des Besuchs sowie eine kurze Zusammenfassung über den Inhalt und die Relevanz des Gelernten für Ihren Unterricht bei. Weiterbildungen können aus einem breit gefächerten Angebot aus verschiedenen Richtungen zu unterrichtsrelevanten Themen ausgewählt werden (z.B. Digitalisierung, Psychologie, Spiel eines anderen Instrumentes, Unterrichtsmethodik, Musikphysiologie, usw.).

Fristen

Das Dossier muss jeweils bis zum 30. April resp. 30. Oktober eines Jahres dem Zentralvorstand via [elektronisches Anmeldeformular](#) eingereicht werden.

Prüfung des Dossiers

Das Dossier wird von der Kommission Qualitätsförderung geprüft, die aus drei Mitgliedern unterschiedlicher Fachgruppen besteht. Die Kommission prüft die Dossiers auf ihre Vollständigkeit, die persönliche Standortbestimmung und Unterrichtsphilosophie sowie die Selbstreflektion zu den Hospitationen der letzten vier Jahre dahingehend, ob sie den oben definierten Qualitätsstandards des SMPV entsprechen. Die Kommission beurteilt die Gesuche mit :

- Dossier vollständig - Kandidat/in fürs Qualitätslabel empfohlen
- Dossier vollständig - Qualitätsstandards überprüfen
- Dossier unvollständig - Kandidat/in fürs Qualitätslabel nicht empfohlen

Unvollständige oder ungenügende Dossiers können von den Antragstellenden innerhalb von 30 Tagen ergänzt werden.

Die Kommission erstellt eine Liste und leitet diese zusammen mit den Gesuchen an den Zentralvorstand weiter, der die Gesuche innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung behandelt. Der Zentralvorstand beschliesst die definitive Verleihung des Qualitätszertifikats, er kann auch eine weitere Frist zur Bereinigung des Dossiers einräumen. Falls die Kommissionsleitung Mitglied des Zentralvorstands ist, muss sich dieses Mitglied bei dem Entscheidungsverfahren der Stimme enthalten.

Gebühr

Für die erstmalige Ausstellung des Qualitätszertifikats ist eine Gebühr von CHF 50.- zu entrichten.

Gültigkeit

Ein Qualitätszertifikat ist vier Jahre gültig, für dessen Erneuerung ist erneut ein Formular auszufüllen.

Erneuerung

Die Erneuerung nach vier Jahren ist jeweils kostenfrei, wenn das Gesuch dafür nicht später als sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats eintrifft.